

# **BSSC Olympia e. V.**

## **Finanzordnung**

### **Präambel**

Die Finanzordnung regelt die Handhabung und den Umgang mit den Finanzen des Vereins. Die folgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Regelungen in der Vereinssatzung.

### **§1 Bestandteile der Finanzordnung**

- a) Beitragsordnung (Anhang A)
- b) Einnahmenordnung (Anhang B)
- c) Ausgabenordnung (Anhang C)

### **§2 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

### **§3 Finanzverwaltung**

1. Sämtliche Finanzbewegungen und Geldflüsse liegen im Verantwortungsbereich des Schatzmeisters.
2. Rechtsverbindliche Verträge dürfen nur auf Beschluss des Präsidiums mit Unterschrift zweier Präsidiumsmitglieder nach §26 BGB abgeschlossen werden

### **§4 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur Beschlussfassung so zuzuleiten, dass dieses den Haushaltsplan auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorlegen kann.

### **§5 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss besteht aus einer Vermögensübersicht, einer Einnahmen-Überschussrechnung, einem Anlagenpiegel und einer Übersicht zur Rücklagenbildung.
3. Die Revisoren prüfen unmittelbar nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschluss und erstatten den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis (§ 14 der Satzung).

### **§6 Zahlungsverkehr**

1. Bei der Erfassung und Prüfung der Belege zu den Einnahmen und Ausgaben sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
2. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
3. Es ist generell darauf zu achten, dass alle Ausgaben zeitnah, möglichst dem Wirtschaftsjahr betreffend, erfasst werden.
4. Bei der Anwendung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr.26 EStG und der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

## **§7 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen.
2. Bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
3. Spenden dürfen nur satzungskonform verwendet werden (§ 2 Abs. 4).

## **§8 Zuschüsse**

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
2. Zweckgebundene Zuschüsse (z.B. für die Jugendarbeit) sind entsprechend zu verwenden.

## **§9 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 17.11.2025 ab dem Wirtschaftsjahr 2025/2026 in Kraft.

## **BSSC Olympia e.V. Beitragssordnung**

gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein (§ 5 Abs. 3 der Satzung).
2. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10 Abs. 1g der Satzung).
3. Höhe der Beiträge und Gebühren

### 3.1. Mitgliedsbeiträge im Jahr

- Erwachsene (ab 18 Jahre)	240 Euro
- Erwachsene (ab 18 Jahre) ermäßigt (Azubis, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Erwerbslose, Rentner)	180 Euro
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, die älter als 18 Jahre sind.	120 Euro
- Passive Mitglieder Mitglieder, die nicht am aktiven Training- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, z.B. Funktionsträger, Fördermitglieder, ruhende Mitgliedschaft)	90 Euro
- Ehrenmitglieder	beitragsfrei

### **Ermäßigung**

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Der Ermäßigungsstatus endet mit der Gültigkeit des eingereichten Belegs oder dem Anzeigen einer Veränderung. Veränderungen sind bis zum jeweils Ersten des Quartals anzuzeigen.

### **Familienrabatt**

Erwachsene Familienangehörige von weiteren zwei Vereinsmitgliedern zahlen den ermäßigten Beitrag. Ein ggf. weiterer vorliegender Ermäßigungsgrund wirkt sich darüber hinaus nicht beitragsmindernd aus. Aus diesem Grund entfällt die Vorlagepflicht für den Nachweis des weiteren Ermäßigungsgrundes.

### **Zahlung des Beitrages**

Der Mitgliedsbeitrag wird in vier Teilbeträgen per Lastschrift eingezogen. Der Einzug erfolgt immer zur Mitte des Quartals. Mahngebühren und die Kosten wegen Rückbuchung gehen zu Lasten des Mitgliedes, sofern es diese verursacht hat.

<i>Termine</i>	<i>Abrechnungszeitraum</i>
15. November	für die Monate Oktober, November, Dezember
15. Februar	für die Monate Januar, Februar, März
15. Mai	für die Monate April, Mai, Juni
15. August	für die Monate Juli, August, September

3.2. Einmalige Aufnahmegerühr

- |  |          |
|--|----------|
| - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 50 Euro  |
| - Erwachsene (ab 18 Jahre)                                       | 100 Euro |

3.3. Sonstige Gebühren

Jedes Mitglied hat im Jahr 10 Stunden bei Arbeitseinsätzen im Verein zu leisten.  
Die inhaltliche Bestimmung und die Organisation der Arbeitseinsätze erfolgen durch das Präsidium.

In besonderen Fällen (z.B. Krankheit) kann ein Mitglied auf Antrag, durch Beschluss des Präsidiums, von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit werden.

Versäumt ein Mitglied teilweise oder ganz die Ableistung von Arbeitsstunden, so hat es am Ende des Jahres für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 5 Euro an den Verein zu entrichten.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind dem Schatzmeister unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder-, Beitrags- und Gebührenverwaltung erfolgt mittels Datenverarbeitung (EDV).  
Bei der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder sind die Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.
6. Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **BSSC Olympia e. V. Einnahmenordnung**

### **Präambel**

Die Einnahmenordnung befasst sich vorwiegend mit Einnahmen aus dem „Zweckbetrieb“. Einnahmen aus dem „ideellen“ und dem „neutralen“ Bereich sind nicht Gegenstand der Einnahmenordnung.

### **§1 Einnahmen aus der Überlassung von Bogensport-Ausrüstung**

1. Für Neumitglieder ab 18 Jahren ist die Nutzung von an der Trainingsstätte befindlichen Bogensport-Utensilien vier Wochen lang kostenfrei, danach ist eine eigene Bogensportausrüstung zu beschaffen oder vom Verein eine einfache Ausstattung gegen Gebühr leihbar.
2. Die Gebühr beträgt 10 Euro pro Monat.
3. Die Leihausrustung beinhaltet keine Pfeile, diese können über den Verein bezogen werden.
4. Beschädigte oder verlorene Ausrüstungsgegenstände müssen ersetzt oder bezahlt werden.

a) Pfeil	5 Euro/Stück
b) Bogentasche, einfach	30 Euro
c) Bogenständer	10 Euro
d) Köcher	10 Euro
e) Visier	15 Euro
f) Armschutz, Tab – je	10 Euro
g) Stabilisator	20 Euro
h) Bogen	Wiederbeschaffungswert

### **§3 Einnahmen aus Einsteigerkursen**

1. Die Teilnahmegebühren für einen Einsteigerkurs betragen 75 Euro für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und 125 Euro für Erwachsene ab 18 Jahre.
2. Ein Einsteigerkurs besteht aus 6 Trainingseinheiten á 90 Minuten.
3. Für Einsteigerkurse ist die folgende Beteiligung vorgesehen:
  - a) mindestens 5 Teilnehmer
  - b) maximal 12 Teilnehmer

### **§4 Einnahmen aus einmaligen Gruppen-Events (Schnupperschießen, Teamtage, etc.)**

1. Einmalige Veranstaltung zur kurzen Einführung in den Bogensport entweder als Event (Teamtage o. ä.) oder als Informationsveranstaltung vor Teilnahme an einem Einsteigerkurs (Schnupperschießen).
2. Die Kosten betragen pro Person 25 /10 Euro für 90 min.
3. Für Gruppen-Events ist die folgende Beteiligung vorgesehen:
  - a) mindestens 5 Teilnehmer
  - b) maximal 12 Teilnehmer pro anwesenden Trainer

### **§5 Einnahmen aus der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften an den Schulen**

Wird über die Vergütungshöhe des LSB und des Senats für Inneres und Sport geregelt.

## **BSSC Olympia e. V.** **Ausgabenordnung**

### **Präambel**

Die Ausgabenordnung umfasst vorrangig die Ausgaben im „Zweckbetrieb“ und die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Sportler stehen.

Die Ausgaben im „ideellen“ Bereich (bspw. Mitgliederbeiträge des Vereins an übergeordnete Institutionen (SVBB, BSB, DBSV) werden zu 100 % durch den Verein übernommen.

Die Ausgabenordnung kann jeder Zeit, entsprechend der Haushaltslage, durch Beschluss des Präsidiums, den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

### **§1 Aufwendungen für den Trainingsbetrieb**

Der Verein trägt sämtliche Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes.

Hierzu gehören vor allem mögliche Nutzungsentgelte für die Trainings- und Werkstattstätten, Kosten für Verbrauchsmaterialien, Erst- und Ersatzausstattungen, Beratungen zur Materialkunde, etc.

### **§2 Aufwendungen für Wettkämpfe**

1. Der Verein trägt die Startgelder für alle nationalen Wettkämpfe.
  - a) Bei Wettkämpfen, zu denen eine Vereinsmeldung erfolgt (Meisterschaften des SVBB/DSB und des BBv/DBSV), wird das Startgeld i. d. R. vor der Veranstaltung durch den Verein als Überweisung entrichtet.
  - b) Für Wettkämpfe, zu denen eine individuelle Anmeldung und Startgeldzahlung erfolgt, ist das Startgeld durch das Mitglied zu verauslagen. Die Rückerstattung erfolgt bei Vorlage eines Belegs beim Schatzmeister innerhalb von zwei Wochen nach dem betreffenden Wettkampf.
2. Der Verein trägt Reisekosten anteilig entsprechend der Haushaltslage ausschließlich für folgende, **auswärtige** Wettkämpfe auf nationaler Ebene: (Deutsche Meisterschaften des DSB/DBSV).  
Die Kosten für die Teilnahme an den die Bundes- und Regionalligawettkämpfen werden vom Verein übernommen.  
Zu den Reisekosten gehören:
  - Die Kosten der An- und Abreise;
  - Übernachtungskosten;
  - Verpflegungskosten;Hierfür gilt:
  - a) Zweckgebundene Zuschüsse Dritter (SVBB/DSB) werden grundsätzlich an die Sportler in voller Höhe weitergereicht, wobei sich der Anteil des Vereins um diesen Betrag verringert.
  - b) Der Verein trägt die Kosten der An- und Abreise mit Privatfahrzeugen (Kraftstoffkosten) in Höhe der prozentual besetzten Sitzplätze.  
Bei Gruppenreisen mit gewerblichen Ausleihfahrzeugen, die Ausleihgebühr und die Kraftstoffkosten.  
Bei Reisen mit der Bahn, die Kosten für die Tickets (2. Klasse);
  - c) Der Verein bezuschusst Verpflegungskosten pauschal in Höhe von 10 Euro pro Person und Wettkampftag und Übernachtungskosten in Höhe von 30 Euro pro Person/pro Nacht.
3. Der Verein trägt folgende Kosten für die Wettkampfkleidung.
  - a) Jedes Neumitglied erhält ein T-Shirt des Vereins.
  - b) Jedes aktiv an Wettkämpfen teilnehmende Mitglied erhält eine Hose des Vereins
  - c) Mitglieder, die den Verein bei nationalen Titelkämpfen (DM DSB und DBSV; BL, RL) vertreten, erhalten eine Trainingsjacke des Vereins.

- d) Jeder Trainer und Schießsportleiter erhält eine Komplettausstattung (a, b, c).
- e) Darüber hinaus ist es jedem Mitglied möglich, weitere Kleidungsstücke aus der Vereinskollektion über den Ausstattungspartner des Vereins kostenpflichtig zu beziehen.
- f) Eine kostenfreie Doppelausstattung der Wettkampfkleidung aufgrund von Doppelfunktionen (Trainer auch gleich Sportler) ist nicht möglich.

### **§3 Aufwendungen für die Vergütung von Trainern und Übungsleitern**

1. Der Verein trägt die Kosten für die Vergütung seiner Trainer und Übungsleiter.
2. Eine finanzielle Vergütung erfolgt ausschließlich für
  - a) Trainer mit Lizenz 12 Euro / Stunde
  - b) Übungsleiter (Inhaber der Schießsportleiterlizenz) 10 Euro / Stunde
3. Abweichend von diesem Stundensatz wird für die Wettkampfbetreuung von Nachwuchssportlern (bis zur Vollendung des **16.** Lebensjahres) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Wettkampftag gewährt.  
Hierbei gilt folgender Betreuungsschlüssel:
  - bis 6 Sportler = 1 Trainer,
  - ab 7- 12 Sportler = 2 Trainer;
  - ab 13 – 18 Sportler = 3 Trainer;
4. Voraussetzung für die Vergütung ist ein schriftlicher Vertrag. Dieser regelt die Einzelheiten zur Durchführung und Abrechnung der Einsatzstunden

### **§4 Aufwendungen für die Aufwandsentschädigung von Ehrenamtlichen**

Ehrenamtlich Tätige im Verein können auf Beschluss des Präsidiums eine jährliche sogenannte Ehrenamtspauschale erhalten. Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Haushaltes und muss im Haushaltsplan separat ausgewiesen werden. Die steuerrechtlichen Vorschriften zur Handhabung der Ehrenamtspauschale sind zu beachten.

Die Auszahlung erfolgt im 4. Quartal des Kalenderjahres per Überweisung.

### **§5 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung**

1. Der Verein trägt die Kosten für den Erwerb einer Trainer C-Lizenz inkl. der Gebühren für alle Vorstufenqualifikationen (Bogensachkunde, Schießsportleiter, Basiskurs LSB, Fachausbildung, etc.), wenn sich ein Mitglied im Gegenzug zu einem nachhaltigen Engagement im Trainingsbetrieb bereit erklärt (min. 1 TE á 120 min./Woche).
2. Weitere Kosten für Lizenzverlängerungen oder den Erwerb höherer Lizenzstufen werden nur in begründeten Fällen übernommen. Hierüber entscheidet das Präsidium auf Antrag des betreffenden Mitglieds.

### **§6 Aufwendungen zur Unterstützung von Nachwuchssportlern**

1. Der Verein stellt für Nachwuchssportler bis zum vollendeten 18, sowie Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres kostenfrei eine Erstausstattung auf Leihbasis zur Verfügung.
2. Bei Verlust und/oder Beschädigung von geliehenen Ausrüstungsgegenständen, sind die Kosten durch das Mitglied zu tragen. Die Höhe der Kosten ist in der Einnahmenordnung geregelt (siehe § 1 Abs.4).
3. Die Übergabe der Ausrüstung wird unter Beilage einer Teileliste und Angabe durch einen Erziehungsberechtigten quittiert.
4. Bei besonderer Leistungsentwicklung oder -perspektive kann ein Nachwuchssportler in den Vereinskader (vgl. *Kaderkriterien*) berufen werden und erhält die weitere folgende Unterstützung:

- a) Ein weiteres kostenloses Vereins- oder Verbands-T-Shirt pro Berufungsjahr.
- b) Bereitstellung höherwertiger Ausrüstungskomponenten in Absprache mit dem verantwortlichen Trainer.
- c) 1 Satz (12 Stück) Pfeile pro Berufungsjahr.
- d) Für Schülerinnen und Schüler des SLZB und des Landeskaders gelten Regelungen der übergeordneten Förderstruktur, in dem Fall des SVBB.

## **§7 Aufwendungen für Prämienzahlungen an erfolgreiche Sportler**

- 1. Für herausragende sportliche Erfolge können Leistungsprämien gezahlt werden.
- 2. Das Präsidium beschließt die Höhe individueller Leistungsprämien.
- 3. Über den Verein an seine Sportler auszuzahlende Prämien von Dritten (z. B. des SVBB) werden in voller Höhe weitergereicht.
- 4. Die Würdigung findet immer zum Ende des abgelaufenen Sportjahres statt (Ende September), spätestens zur entsprechenden Jahreshauptversammlung.

## **§8 Aufwendungen für Prämienzahlungen an verdienstvolle Mitglieder**

- 1. An verdienstvolle Mitglieder können einmal jährlich Prämien gezahlt werden.
- 2. Das Präsidium entscheidet per Beschluss über die Zuerkennung und Höhe der Prämie.
- 3. Die Würdigung findet immer zum Ende des abgelaufenen Sportjahres statt (Ende September), spätestens zur entsprechenden Jahreshauptversammlung